



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie des Landes Sachsen-Anhalt  
z.H. Frau Dr. Radespiel  
Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

Magdeburg, 03.05.2021

## **Stellungnahme des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt zum Entwurf Freiflächensolaranlagen-Verordnung – FFA-VO vom 21.4.2021**

Sehr geehrte Frau Dr. Radespiel,

anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu dem betreffenden Entwurf der FFA-VO und bedanken uns für die Möglichkeit unsere Position einbringen zu können.

Der Bauernverband Sachsen-Anhalt begrüßt die Umsetzung dieser Länderermächtigung im EEG 2021 durch das Land Sachsen-Anhalt und verweist auf seine entsprechenden Beschlüsse und Positionen vom Herbst 2020, die weitestgehend mit der Verordnung übereinstimmen.

Einziger Kritikpunkt ist der Ausschluss von Grünland in dem Verordnungsentwurf. Dafür gibt es aus Sicht des Bauernverbandes keine sinnvolle Begründung, weil:

- Die Grünlandflächen bleiben auch unter den Solaranlagen erhalten. Zukünftig werden die Anlagen vermutlich verstärkt so gebaut werden, dass eine weitere Beweidung der Flächen mit Schafen möglich sein wird.
- Falls Grünlandflächen infolge der Abschaffung von Rinder- und Schafbeständen brach fallen, bietet die regelmäßige Pflege unter den Solarmodulen die Garantie, dass diese Flächen nicht verbuschen und werthaltig bleiben.
- Gerade Grünlandflächen sind besonders gut geeignet für die Installation senkrechter, bifazialer Module im größeren Abstand (Agri-PV-Anlagen). Derartige kombinierte Flächennutzungen mit einer gemeinsamen Produktion von Agrarerzeugnissen und Energie sind auf Ackerland wegen der dort erforderlichen technologischen Mindestabstände (>36 m) kaum wirtschaftlich umsetzbar.
- Ackerland wird – im Gegensatz zum Grünland - perspektivisch eine wichtige Rolle bei der Produktion von Nahrungsgütern für die direkte menschliche Ernährung behalten. Es gibt demzufolge keine Gründe, es bevorzugt aus der landwirtschaftlichen Produktion zu nehmen.

---

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0  
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787  
[info@bauernverband-st.de](mailto:info@bauernverband-st.de)  
[www.bauernverband-st.de](http://www.bauernverband-st.de)

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)  
Sven Borchert (1. Vizepräsident)  
Maik Bilke (Vizepräsident)  
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart  
Bankverbindung:  
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MD1  
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085  
UST-ID Nr: DE199246805

Änderungsvorschlag:

Ergänzung des ersten Satzes im §1 der Verordnung wie folgt:

- (1) Im Land Sachsen-Anhalt dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen des ersten Segments von der Bundesnetzagentur gemäß § 37 c Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes außerhalb..... bezuschlagt werden.

Um für Investoren Klarheit zu schaffen, wird empfohlen, die Größenbegrenzung der Einzelanlage auf max. 20 MW je Gebot nach EEG 2012 §37 (3) mit in den Verordnungstext aufzunehmen.

Um übermäßige Belastungen der Bevölkerung zu vermeiden wird weiterhin empfohlen, dass je Gemarkung nur max. 5% der Gemarkungsfläche für PV-Freiflächenanlagen genutzt werden dürfen. In kleinen Gemarkungen, in denen eine 20 MW-Anlage mehr als 5% der Gemarkungsfläche entspricht, sollte max. eine Anlage zulässig sein.

Weiterhin und über den Verordnungsentwurf hinaus wird durch den Bauernverband Sachsen-Anhalt angestrebt, dass neben dem reinen Verordnungstext weitere gesetzliche Klarstellungen erforderlich sind:

- Es muss im Agrarförderrecht geregelt werden, dass die verwendeten Ackerflächen nach dem Rückbau der PV-Anlagen ihren Ackerlandstatus behalten werden. Deshalb sollten nicht mit PV belegte Flächenanteile als Stilllegung („unproductive area“) anerkannt werden, da sie aus pflanzenbaulicher Sicht mit einer Stilllegung vergleichbar sind.
- Es soll eine akzeptanzfördernde Zahlung von 0,2 Ct/kWh an Kommunen (analog zu den Windkraftregelungen im EEG 2021) für alle Stromerzeugungen von PV-Freiflächen verpflichtend werden (einschl. PPA-Anlagen). Zusätzlich ist eine Sicherung der Gewerbesteuereinnahmen der Standortkommunen durch einen 90% Anteil auf die gesamte Gewerbesteuerzahlung gesetzlich zu regeln.
- Der Direktverkauf von Strom direkt im Umfeld der Anlagen muss besser und einfacher möglich werden (Verkauf an umliegende Firmen, Kommunen und Bürger).
- Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen muss auf allen anderen landwirtschaftlichen Flächen (auch außerhalb des benachteiligten Gebietes) ermöglicht werden.

Für Rückfragen stehe wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart  
Hauptgeschäftsführer